

LORENZ · SEIDLER · GOSSEL, WIDENMAYERSTR. 23, D-80538 MÜNCHEN

Landgericht München I  
- 4. Kammer für Handelssachen -  
Postfach

80316 München

DR. PAUL B. SCHÄUBLE\*  
DR. SIEGFRIED JACKERMEIER\*  
DIPL.-ING. ARMIN ZINNECKER\*  
DR.-ING. DIETER LAUFHÜTTE\*\*  
PROF. DR. R. INGERL LL.M. (HARVARD)\*  
DR. PHILIPP NEUWALD\*  
DR. CHRISTIAN RASSMANN\*  
DIPL.-ING. MICHAEL THOMA\*\*  
DR.-ING. UWE HERRMANN\*\*  
DIPL.-PHYS. VEIT KIRCHNER, M.S. (USA)\*  
DR. MARKUS BÖLLING\*

WIDENMAYERSTRASSE 23  
D - 80538 MÜNCHEN

TELEFON +49 (0)89 29010-0  
TELEFAX +49 (0)89 29010-100  
eMAIL info@lsg-law.de  
HOMEPAGE www.lsg-law.de

DURCHWAHL BÜRO  
DR. NEUWALD:  
(089) 290 10 – 339

27.10.2009

**02744-09 NE/rs**

In Sachen

European Businessguide GmbH

gegen

Michael Plümpe

**Az.: 4 HK O 15584/09**

nehmen wir zum Schriftsatz des Antragsgegners vom 16.10.2009, uns am 26.10.2009 zugestellt, Stellung.

Wir bitten,


den Antrag des Antragsgegners, den Rechtsstreit an die Pressekammer zu verweisen, zurückzuweisen.

Der Verweisungsantrag ist bereits gemäß § 101 Abs. 1 ZPO unzulässig, da der Antragsgegner mit Widerspruchsschriftsatz vom 30.09.2009 zur Sache verhandelt hat. Im übrigen ist vorliegend zwar nicht dem Antragsgegner eine Frist zur Widerspruchsbegründung gesetzt worden; allerdings ist der Antragstellerin eine Frist zur Erwidmung auf die Widerspruchsbegründung gesetzt worden, so daß § 101 Abs. 1 Satz 2 ZPO erst recht gilt.

Unabhängig davon ist der Verweisungsantrag auch unbegründet. Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen im Verfügungsantrag und insbesondere im Schriftsatz vom 26.10.2009, aus dem deutlich wird, daß die Antragstellerin gerade auch kennzeichenrechtliche und wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend macht. Um eine presserechtliche Angelegenheit handelt es sich entgegen der Auffassung des Antragsgegners schon deshalb nicht, da es auf den Inhalt seiner Internet-Seiten im vorliegenden Rechtsstreit nicht ankommt. Entscheidend ist ausschließlich die Gestaltung der Metatags und die dadurch sich ergebende Beeinflussung des Suchergebnisses samt der konkreten Anzeige des Suchergebnisses gemäß Anlage EVK 1. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir insoweit nochmals auf unsere Ausführungen gemäß Schriftsatz vom 26.10.2009 Bezug.

Die Pressekommission ist nicht die funktionell zuständige Kammer, um sich mit den gerade vom Antragsgegner insbesondere auch in seinem Schriftsatz vom 16.10.2009 aufgeworfenen kennzeichenrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Fragen zu beschäftigen.

Wir bitten daher, den Verweisungsantrag zurückzuweisen.

  
Dr. Neuwald  
Rechtsanwalt